

## **Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

**hier: Vereinstrimmathlon des Turnverein 1886 e.V. Offenbach am 24.Juni 2012**

die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als sachlich und örtliche zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilt Ihnen gemäß § 29 und 46 StVO die

### **Erlaubnis**

zur Durchführung eines Vereinstrimmathlons **am Sonntag, 24. Juni 2012** im Bereich der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich in der Zeit von **08.30 Uhr bis 10.30 Uhr**.

#### **Radrennstrecke:**

Die Radrennstrecke führt über folgende Verkehrswege: Konrad-Lerch-Ring – Essinger Straße (L 542) – Gutsweg – K 40 - Hochstadter Straße – Jakobstraße – Essinger Straße (L 542) – Konrad-Lerch-Ring

#### **Laufstrecke:**

Die Laufstrecke führt über folgende Verkehrswege: Konrad-Lerch-Ring / Queichtalzentrum (Stadion) – Conrad-Rauh-Weg – neue Queichbrücke – Niederwald-Wendepunkt – Waldweg – neue Queichbrücke – Conrad-Rauh-Weg – Stadion.

**Diese Erlaubnis ist jederzeit widerrufbar und hat nur Gültigkeit bei Erfüllung der nachfolgenden aufgeführten Bedingungen und Auflagen. Insbesondere ist der verstärkte Ausflugsverkehr so wenig wie möglich zu behindern.**

#### **Auflagen:**

1. Der Veranstalter hat Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Straßenbaubehörden von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.

Über seine gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus, hat er die Wiedergutmachung von Schäden an den Straßen sowie an den Grundstücken (Flurschäden) zu übernehmen.

Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von mindestens

250.000,00 Euro für Personenschäden  
100.000,00 Euro für die einzelne Person  
50.000,00 Euro für Sachschäden  
5.000,00 Euro für Vermögensschäden

abzuschließen.

2. Die Teilnehmer sind vom Veranstalter vor der Veranstaltung auf die Beachtung der Regeln der StVO hinzuweisen.

Gleichzeitig ergeht für die Dauer des Laufes aufgrund der §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

### **Verkehrsbehördliche Anordnung:**

1. Auf das Radrennen ist durch das Verkehrszeichen 101 StVO „Gefahrenstelle“ mit Zusatz „Radrennen“ hinzuweisen:

- a) im Verlauf der K 40 nördlich der Einmündung des Gutsweges,
- b) im Verlauf der L 542 südlich der Einmündung der Jakobstraße  
(siehe beil. Beschilderungsplan)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach [vg-offenbach@poststelle.rlp.de](mailto:vg-offenbach@poststelle.rlp.de) eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter [www.rlp-service.de](http://www.rlp-service.de) oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird.

Fachbereich IV -Bürgerdienste-